

Wichtige Informationen - Erläuterung zur Wasserrechnung!

Die Abwassergebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen.

1. der Schmutzwassergebühr
2. der Niederschlagswassergebühr

Die **Niederschlagswassergebühr** orientiert sich an der **Grundstücksgröße** und an der **bestehenden Versiegelung** des Grundstücks. Sie erfasst die Kosten, die der Gemeinde durch die Entsorgung des Abwassers entstehen, welches bei Niederschlägen von den Grundstücken in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

1. Gebühr für Schmutzwasser

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr wird der lt. **Wasserzähler festgestellte Wasserverbrauch** zugrunde gelegt. Die Entwässerungsgebühr für **Schmutzwasser beträgt ab 01.01.2022 = 2,37 €**.

2. Gebühr für Niederschlagswasser

Die Entwässerungsgebühr für das **Niederschlagswasser beträgt ab 01.01.2022 = 0,55 €**. Die auf der **Verbrauchsabrechnung ausgewiesene Fläche entspricht der ermittelten befestigten und bebauten Fläche Ihres Grundstücks**.

Maßstab für die Bemessung der Gebühr für das Niederschlagswasser ist die befestigte (versiegelte) und bebaute Fläche des Grundstücks, von welcher Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Sofern diese Fläche nicht aufgrund Erklärung des Grundstückseigentümers bzw. nach Prüfung durch einen Beauftragten der Gemeinde gesondert festgestellt ist, erfolgt die Ermittlung der befestigten und bebauten Flächen eines Grundstücks durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit einem Faktor, der sich aus nachfolgender Tabelle ergibt:

Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans		Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans		Kategorie entspr. Karte	anzuwendender Faktor:		
Befestigungsgrad:		Befestigungsgrad = GRZ					
mehr als	bis	mehr als	bis				
1%	-	40%	0	-	0,4	I	0,4
40%	-	60%	0,4	-	0,6	II	0,6
60%	-	80%	0,6	-	0,8	III	0,8
80%	-	100%	0,8	-	1,0	IV	1,0

Maßgebend für die Einteilung der Grundstücke ist die in der Anlage zur Satzung beigefügte Gebietskarte. Bei Ermittlung der Flächen bleiben Grundstücke mit einer Größe von weniger als 20 m² außer Betracht.

3. Prozentuale Anrechnung der befestigten Fläche unter Betrachtung div. Kriterien

Erklärt der Grundstückseigentümer durch prüffähige Unterlagen die befestigten und überbauten Flächen, wird diese Fläche **ab dem 01.01. des Folgejahres** zugrunde gelegt. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1/500; 1/1000; 1/1500 mit Eintrag der FlSt.Nr., in denen die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Fläche rot gekennzeichnet und die für die Berechnung und Prüfung der Fläche notwendigen Maße eingetragen sind. Bereits bestehende Erklärungen behalten bis zu einer Änderung der befestigten und überbauten Flächen ihre Gültigkeit. Änderungen der befestigten und überbauten Fläche sind innerhalb 4 Wochen der Gemeindeverwaltung zu erklären.

Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird.

- a. Vollständig versiegelte Flächen wie z.B.: Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Verbundsteine, Platten: Faktor 1,0
- b. Versiegelte Flächen wie z.B. Rasenfugensteine, Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Ökopflaster, Gründächer: Faktor 0,5

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a bis b, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

- a. Bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
- b. Bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind.

Bebaute und befestigte Flächen ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation, jedoch mit Gefälle zur Straße werden wie folgt festgesetzt:

- a. Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Verbundsteine, Platten: Faktor 1,0
- b. Versiegelte Flächen wie z.B. Rasenfugensteine, Rasengittersteine, Porenpflaster, Ökopflaster: Faktor 0,5

Der Antrag gilt ab 01.01. des Folgejahres nach Antragseingang bei der Gemeinde Durmersheim.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Ortner und Frau Rommel vom Rechnungsamt im Rathaus, Zimmer 101 oder unter Tel. Nr. 07245/920-247 und 07245/920-246 sowie Herr Urbasik vom Tiefbauamt unter Tel. Nr. 07245/920-294 zur Verfügung.

Durmshheim, Januar 2022